



ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber	PLR-Fraktion, durch Grossrat Julien Monod (Suppl.)
Gegenstand	Kantonsfinanzen und Unternehmenssteuerreform III – ist sich der Kanton der Herausforderungen bewusst?
Datum	09.06.2015
Nummer	1.0135

Die PLR-Fraktion weist darauf hin, dass die Unternehmenssteuerreform (USR III) bedeutende Auswirkungen auf die Besteuerung der Unternehmen sowie auf die Finanzen der Walliser Gemeinwesen haben wird. Sie fordert die Regierung auf, proaktive Massnahmen zu ergreifen, um die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Wallis im Vergleich zu den übrigen Schweizer Kantonen zu gewährleisten.

Infolge des internationalen Drucks im Zusammenhang mit den schädlichen Steuerpraktiken muss die Schweiz ihre Gesetzgebung anpassen und die steuerlichen Sonderbehandlungen in den Kantonen abschaffen.

Der Bundesrat hat Anfang Juni 2015 die Botschaft zum Bundesgesetz über die Unternehmenssteuerreform (USR III) verabschiedet. Mit diesem Gesetz soll der Wirtschaftsplatz Schweiz gestärkt werden, indem die diesbezügliche Gesetzgebung angepasst wird.

Im Rahmen seiner Strategie hat der Bundesrat drei steuerpolitische Stossrichtungen definiert:

1. Einführung neuer Regeln für die Einkünfte aus gewissen mobilen Aktivitäten
2. Senkung der kantonalen Gewinnsteuersätze
3. Aufhebung gewisser Steuerlasten hinsichtlich einer allgemeinen Erhöhung der wirtschaftlichen Attraktivität der Schweiz

Seit Beginn dieses Prozesses im Jahr 2008 haben die verschiedenen politischen und wirtschaftlichen Akteure mehrere steuerliche Massnahmen vorgeschlagen. In der Folge wurde der vom Bundesrat veröffentlichte Gesetzesentwurf geändert, indem gewisse Massnahmen hinzugefügt, abgeändert oder gestrichen wurden. Dieses Gesetz muss noch von den eidgenössischen Räten durchberaten und verabschiedet werden. Im Falle eines Referendums wird das Gesetz dem Volk zur Abstimmung vorgelegt.

Parallel zum oben beschriebenen Verfahren hat die OECD einen Aktionsplan zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) sowie eine Prüfung der schädlichen Steuerpraktiken auf globaler Ebene (Forum on Harmful Tax Practices – FHTP) ins Leben gerufen. Die Ergebnisse dieser Analysen müssen noch in den aktuellen Gesetzesentwurf einfließen, um unsere Gesetzgebung mit den internationalen Anforderungen in Einklang zu bringen und eine langfristige Rechtssicherheit für die in unserem Land angesiedelten Gesellschaften zu gewährleisten (Gewährleistung einer wettbewerbsfähigen Fiskalstabilität).

Die finanziellen Auswirkungen für die öffentlichen Gemeinwesen (Bund, Kanton und Gemeinden) sind eng an die steuerpolitischen Massnahmen geknüpft, die schlussendlich berücksichtigt und umgesetzt werden. Sobald die eidgenössischen Kammern die definitiven Massnahmen in Sachen «Patentbox» (eng oder weit gefasst – geänderter Nexus-Ansatz), Funktionsweise des Step up, Förderung der Forschung und Entwicklung und allfällige weitere Massnahmen verabschiedet haben, werden die Kantone die Steuerausfälle im Zusammenhang mit der neuen Regelung präziser einschätzen können.

In einer zweiten Phase werden die Kantone, resp. die Gemeinden, ihre Gewinnsteuersätze für juristische Personen im Verhältnis zu ihrer Situation anpassen können.

Man darf sich allerdings nicht ausschliesslich auf den Gewinn- oder Kapitalsteuersatz konzentrieren, denn das ausschlaggebende Kriterium zu Beginn des Prozesses ist und bleibt die Steuerbemessungsgrundlage. Wenn man auf Letztere Einfluss nimmt, kann die globale Steuerbelastung eines Steuerpflichtigen tiefer ausfallen als jene eines Steuerpflichtigen mit einem tieferen Steuersatz. Das ist im Wallis mit der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen bereits der Fall, insbesondere was die Sofortabschreibung der Investitionen und die Bildung gewisser Rückstellungen anbelangt. Auf Ebene der Steuersätze befindet sich das Wallis im gesamtschweizerischen Vergleich in der Spitzengruppe mit einem Nettosatz von 12,66% bis zu einem Gewinn von CHF 150'000. Bei mehr als 90% unserer Steuerpflichtigen übersteigt die Steuerbemessungsgrundlage diesen Grenzwert nicht.

Im Gegensatz zu den Regierungen der Kantone Genf, Waadt und Freiburg hat der Walliser Staatsrat keine Zielsetzung in Sachen Gewinnsteuersatz bekannt gegeben. Dies erklärt sich einerseits durch den Umstand, dass es in unserem Kanton nur sehr wenige privilegiert besteuerte Gesellschaften gibt und andererseits durch die Tatsache, dass die von dieser Reform am stärksten betroffenen Kantone die privilegierten Gesellschaften beruhigen mussten. Es gilt darauf hinzuweisen, dass diese Zielsetzungen in den verschiedenen Kantonen jeweils von der Regierung vorgegeben wurden und sich die Parlamente erst noch damit befassen müssen. Basel und Zürich haben keine Zinssatzsenkungen angekündigt, obwohl sie von dieser Problematik stark betroffen sind.

Allerdings wird das Wallis dem Druck der anderen Schweizer Kantone nachgeben und seinen Gewinnsteuersatz anpassen müssen, um auf nationaler und internationaler Ebene wettbewerbsfähig zu bleiben.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Unsicherheiten in Sachen Festlegung und Ausgestaltung der steuerpolitischen Massnahmen werden die Steuerausfälle im Zusammenhang mit der USR III für den Kanton auf CHF 40 bis CHF 70 Millionen geschätzt. Angesichts der Schwierigkeiten bei der Erstellung des Voranschlags 2016 können Kanton und Gemeinden derart hohe Steuereinnahmen allerdings nicht verkraften. Überdies geht die vorzeitige Senkung der Unternehmensbesteuerung nicht unbedingt mit einer Erhöhung der Einnahmen aus der Besteuerung der juristischen Personen einher.

Gegenwärtig werden die Mindereinnahmen aufgrund des Systemwechsels beim interkantonalen Finanzausgleich für unseren Kanton auf CHF 40 bis CHF 70 Millionen geschätzt. Der Bund hat für die Kantone zwei Arten von Ausgleichsmassnahmen vorgesehen: a) einen vertikalen Ausgleich, den der Bund den Kantonen gewährt, in Höhe von maximal CHF 1 Milliarde, davon ungefähr CHF 18 Millionen für das Wallis und b) Ergänzungsbeiträge in Höhe von CHF 180 Millionen für die sechs ressourcenschwächsten Kantone. Diese zweite Ausgleichsmassnahme mit einer Laufzeit von 7 Jahren (2023 bis 2030) wird jenen Kantonen gewährt, welche durch die erste Massnahme ungenügend entschädigt werden und deren Ressourcenindex infolge der Einführung der Zeta-Faktoren abnimmt. Unser Kanton gehört zu diesen sechs Kantonen.

Was die Zuteilung der vom Bund an die Kantone gewährten Finanzmittel anbelangt, die nicht durch den Verlust im Zusammenhang mit dem Wechsel des Ausgleichssystems (Zeta-Faktor) bedingt ist, so kann der Staatsrat eine Entschädigung der von dieser Reform am stärksten betroffenen Gemeinden weder ausschliessen noch zusichern. In diesem Zusammenhang gilt zu präzisieren, dass eine Entschädigung in Form eines Ausgleichs entweder über den interkommunalen Finanzausgleich oder über eine differenzierte Anpassung des Gewinnsteuersatzes zwischen dem Kanton und der Gemeinde erfolgen könnte.

Auswirkungen Administration

keine

Finanzielle Auswirkungen

Zum heutigen Zeitpunkt können die Steuerausfälle auf Ebene der juristischen Personen sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden auf CHF 40 Millionen bis CHF 70 Millionen geschätzt werden.

Die Einbussen im Zusammenhang mit dem interkantonalen Finanzausgleich können ihrerseits noch nicht genau beziffert werden.

Auswirkungen Personal (VZE)

keine

Auswirkungen NFA

keine

Angesichts der Tatsache, dass das Walliser Steuergesetz im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III (USR III) abgeändert werden muss, wird das Postulat zur Annahme empfohlen.

Sitten, den 1. Februar 2016